

Unrecht durch Rechtsprechung
Die Entscheidungen des NS-Sondergerichts bei dem Landgericht
Saarbrücken in den Jahren 1936 bis 1945

Sirin Özfirat, Peter Strobel (Hg.)

UNRECHT DURCH RECHTSPRECHUNG

Die Entscheidungen des NS-Sondergerichts
bei dem Landgericht Saarbrücken in den Jahren
1936 bis 1945

BAND 1 1936–1939

Verlag Alma Mater

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind
im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-946851-66-0

© Verlag Alma Mater GbR, Saarbrücken 2022
www.Verlag-Alma-Mater.de
Druck: Conte, St. Ingbert

INHALT

I	EINLEITUNG	7
	Vorwort <i>Peter Strobel</i>	9
	Über den Mantel des Schweigens und die Notwendigkeit zu reden <i>Prof. Dr. Roland Rixecker</i>	13
	Akte(n) rechtlicher Willkür: Die Überlieferung des Sondergerichts Saarbrücken im saarländischen Landesarchiv <i>Dr. Peter Wettmann-Jungblut</i>	17
	Einführung: Die Zerstörung des Rechtsstaats durch NS-politische Rechtsmaßnahmen anhand von Aktenauszügen des Sondergerichts anschaulich machen <i>Dr. Şirin Özfirat</i>	25
	Die Richter des Sondergerichts beim Landgericht Saarbrücken im Jahre 1943 <i>Michael Müller</i>	135
II	DOKUMENTATION	
	ausgewählte Aktenauszüge aus Strafverfahren vor dem NS-Sondergericht bei dem Landgericht Saarbrücken	145
	1936/1937: Die Machtergreifung über die Gedanken und die private Lebensführung	147
	1938/1939: Festigung der NS-Ideologie durch Strafrecht und Kriegsvorbereitungen	271
	Die Kriegsjahre 1940 bis 1944: Kriegswirtschaftsverbrechen, verbotener Umgang mit Kriegsgefangenen, Feldpostdiebstähle, Plünderung und andere die Kriegsmoral steigernde Straftatbestände	295

III ANHANG	1069
Empfehlung ausgewählter Materialien: die Entscheidungsgrundlagen	1071
Register der Projektarbeitsgruppen	1075
Abkürzungsverzeichnis	1078

I

EINLEITUNG

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

im Mai 1945 endete der 2. Weltkrieg und mit ihm das menschenrechtsverachtende, verbrecherische NS-Regime, das die gesamte Welt in eine menschliche, wirtschaftliche und schließlich auch moralische Katastrophe unvergleichbaren Ausmaßes gestürzt hatte. Ermöglicht wurde die Schreckensherrschaft des NS-Regimes dadurch, dass man sich sämtliche staatlichen Organisationsstrukturen zu eigen machte und in den Dienst der nationalsozialistischen Ideologie und Herrschaftsfantasie stellte. Dies galt bedauerlicherweise auch für die Justiz, die sich einer Vereinnahmung durch die nationalsozialistische Herrschaft nicht zu verschließen vermochte, sondern deren Ideologie im Gewand des Rechts zur Um- und Durchsetzung verhalf. Von einer politisch unabhängigen, allein an Recht und Gesetz gebundenen Rechtsprechung, die zudem die Menschen- und Grundrechte zu achten hat, kann man in jener Zeit nicht reden.

Der tatsächliche Einfluss der nationalsozialistischen Ideologie auf die Rechtsprechung im Saarland ist bislang wenig ergründet. Das Ministerium der Justiz hat sich dieser Frage in dem Projekt „Nationalsozialistisch beeinflusste Rechtsprechung im Saarland“ angenommen und sich zur Aufgabe gemacht, die Rechtsprechung jener Zeit zu sichten und zu dokumentieren. In der Tradition des Zitats des spanischen Philosophen und Schriftstellers George Santayana (1863-1952)

„Wer sich seiner Vergangenheit nicht erinnert, ist dazu verdammt, sie zu wiederholen.“

geht es hierbei nicht nur um die bloße Dokumentation ausgewählter Entscheidungen der NS-Justiz auf dem Gebiet unseres heutigen Landes. Es geht auch und insbesondere darum, uns allen bewusst zu machen, inwieweit das Recht als Instrument staatlicher Macht Potenzial birgt, missbraucht zu werden, wenn das verfassungsrechtliche Gefüge hiergegen keine hinreichenden

Schutzmechanismen vorhält und es an einem gesamtgesellschaftlich getragenen Bekenntnis zu einer freiheitlich demokratischen Grundordnung fehlt. Letzteres ist nicht nur Grundpfeiler eines unverbrüchlich garantierten Freiheiten und Individualrechten verschriebenen Gemeinwesens, sondern zugleich letzte Bastion gegenüber der Herrschaft von Gewalt, Willkür und Tyrannei.

Der Zugriff auf Originalquellen macht es uns möglich, den sprichwörtlichen Federstrich zu sehen, der über das Schicksal eines Menschen entschieden hat und heute, zum Teil annähernd 80 Jahre später, für Beklemmung sorgt. Für die heutige Zeit ist es beispielsweise unvorstellbar, dass das Hören ausländischer Rundfunksender damals unter Strafe stand. Das Sondergericht Saarbrücken hat dies jedoch mit bis zu 3 Jahren Zuchthaus geahndet. Die Betrachtung solcher und weiterer, teils verstörender, „im Namen des Deutschen Volkes“ gesprochener Entscheidungen stellt uns Leserinnen und Leser vor zahlreiche Fragen. War es den damaligen Richtern tatsächlich von Rechts wegen geboten, für den Diebstahl von Lebensmitteln die Todesstrafe zu verhängen, oder war im Einzelfall auch eine andere Entscheidung möglich? Erklärt allein das geschriebene NS-Recht das Unrecht, das in den Gerichten während der NS-Zeit gesprochen wurde, oder wurden auch bestehende Entscheidungsspielräume aus ideologisch-rassistischen oder zumindest opportunistischen Motiven heraus strafscharfend oder gar strafbegründend genutzt? Wie konnten historisch gewachsene, anerkannte Methoden der Rechtsfindung dem Unrecht den Weg bereiten und wie ist unser heutiges Rechtssystem vor einem vergleichbaren Missbrauch gefeit?

Diese und weitere Fragestellungen mögen die an dem Projekt teilnehmenden Kolleginnen und Kollegen der saarländischen Justiz dazu ermutigt haben, sich diesem dunklen Kapitel der Geschichte der Justiz im Saarland zu nähern.

Die vorliegende Dokumentation kann erlebtes Unrecht und individuelles Leid nicht ungeschehen machen. Die hinter den dokumentierten Entscheidungen stehenden Schicksale können und sollen uns aber Mahnung sein, mit dem Recht und seiner Vollstreckung verantwortungsvoll umzugehen.

Ein solches Projekt ist nicht ohne die Mitwirkung zahlreicher Personen und Institutionen möglich.

Hier möchte ich zunächst die Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nennen, die sich dem Projekt und seinem Anliegen verschrieben und ehrenamtlich mit außergewöhnlichem Engagement zu seinem Gelingen beigetragen haben. Ohne ihren Beitrag wäre dieses Projekt nicht umsetzbar gewesen. Wenngleich in diesem Band nur die Urteile des Sondergerichts Saarbrücken dokumentiert werden, wurde im Vorfeld der nahezu vollständige Bestand der relevanten Justizakten im saarländischen Landesarchiv gesichtet und damit unzählige Akten der sonstigen Gerichte gelesen und ausgewertet. Die dort gewonnenen Erkenntnisse und Befunde können zum Inhalt weiterer Veröffentlichungen und Dokumentationen werden. Ohne diesen Einsatz wäre dieser Band ohne Inhalt geblieben. Den am Projekt teilnehmenden Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten gilt daher mein herzlicher Dank.

Weiterhin danke ich dem Saarländischen Landesarchiv. Insbesondere mit Herrn Dr. Ludwig Linsmayer, Direktor des Landesarchivs, sowie Herrn Dr. Peter Wettmann-Jungblut standen dem Projekt vom ersten Tag der Idee im Jahre 2019 an zwei tatkräftige Befürworter und Unterstützer zur Seite. Der unkomplizierte Zugang zu den Originalquellen und die zahlreichen wertvollen Hinweise zu den historischen Rahmenbedingungen der NS-Zeit an der Saar haben dieses Projekt erst möglich gemacht.

Schließlich danke ich in besonderem Maße der Mitherausgeberin Frau Leitende Ministerialrätin Dr. Şirin Özfiat, die sich als Projektleiterin vom ersten Tag mit beispiellosem Engagement, besonderer Identifikation und aus besonderem Verantwortungs- und Pflichtbewusstsein für unseren Rechtsstaat und unsere Gesellschaft für dieses Aufarbeitungsprojekt eingesetzt hat. Unterstützt durch Herrn Marco Kraemer, Pressesprecher im Ministerium der Justiz, oblag ihr die organisatorische und redaktionelle Leitung des Projektes, ohne die seine erfolgreiche Umsetzung nicht möglich gewesen wäre.

Dank für eine großzügige finanzielle Unterstützung des Projektes gilt der Peter und Luise Hager-Stiftung sowie der Stiftung ME-Saar. Ich danke stellvertretend den jeweiligen Vorstandsvorsitzenden Evi Hager und Oswald Bubel für die Unterstützung, die die Publizierung der Ergebnisse ermöglicht hat.

Ebenso finanziell unterstützt wurde das Projekt durch den Ministerpräsidenten des Saarlandes, dem ich hierfür meinen herzlichen Dank ausspreche.

Im Jahr 1991 schrieb der damalige Generalstaatsanwalt in einem Bericht an das Ministerium der Justiz bezüglich des Saarbrücker Sondergerichts, dass dessen Urteile „[n]ur mit Erschütterung und Betroffenheit und Scham [...] eingesehen werden“ können. Mögen diese Erschütterung und Betroffenheit nicht von der Lektüre abhalten, sondern dem durch den zitierten George Santyana artikulierten Anliegen zuträglich sein: Die Vergangenheit darf sich nicht wiederholen.

Ihr

Peter Strobel

Über den Mantel des Schweigens und die Notwendigkeit zu reden

Prof. Dr. Roland Rixecker

Präsident des Verfassungsgerichtshofs. Beauftragter für jüdisches
Leben im Saarland und gegen Antisemitismus

Im ersten Stock des stolzen wilhelminischen Gebäudes des Landgerichts Saarbrücken findet sich in einer Wartezone für Rechtsuchende rechts der Skulptur zweier Löwenköpfe, die mit ihren Pranken die Inschrift umarmen „Gott schützt das Recht“, eine Galerie. Sie zeigt die alle Zeichen der Ehrwürdigkeit tragenden Fotografien der bisherigen Präsidenten dieses Gerichts. Nur dem besonders aufmerksamen Beobachter fällt auf, dass ein Bild für die Jahre 1937 bis 1945 fehlt. Das war nicht immer so. Bis in die späten 80iger Jahre des 20. Jahrhunderts hing dort das Portrait von Dr. Georg Beutner, eines eingefleischten Nationalsozialisten und „furchtbaren Juristen“, dem Vorsitzenden von Sonder- und Standgerichten. Die damals einzige Frau am Oberlandesgericht Saarbrücken und erste aus der saarländischen Justiz kommende Richterin am Bundesgerichtshof, Erika Scheffen, hatte sich lange Jahre vergeblich bemüht, das Bild entfernen zu lassen. Erst 1988 hatte sie gegenüber einem neuen Minister der Justiz einen begrenzten „Erfolg“. Seither ist die Erinnerung an die Saarbrücker Gerichtspräsidenten Teil des Musters der lückenhaften Erinnerung der Justiz an ihre Schreckensgeschichte: Ein Bild wird abgenommen und damit die Geschichte hinter ihm gelöscht.

In etwa zur gleichen Zeit wurden dem damaligen Staatssekretär des Ministeriums der Justiz aus Anlass eines üblichen Routineschreibens die Personalakten eines früheren Senatspräsidenten des Oberlandesgerichts Saarbrücken, Dr. Karl Bömmels vorgelegt, der 1957 von der Bundesregierung durch

Ernennung zum Mitglied des gemischten deutsch-französischen Gerichtshofs geehrt wurde. Glückwunschschreiben fanden dort – im auffälligen Kontrast zur „Überschaubarkeit“ der Darstellung der beruflichen Laufbahn vor 1945 – anerkennende Worte für seine großen Verdienste um die saarländische Justiz und seinen unermüdlichen Einsatz für Recht und Gerechtigkeit. Dass er als Vorsitzender des Sondergerichts Posen für eine Vielzahl von Todesurteilen gegen polnische Zwangsarbeiter wegen kleinerer „Widerständigkeiten“ tätig war, war nur einem ganz verborgenen Blatt zu entnehmen. Das gegen ihn in den sechziger Jahren eingeleitete Ermittlungsverfahren wegen der von ihm in Polen zu verantwortenden Geschehnisse stellte im Übrigen ein erfahrener Staatsanwalt ein, Albert Schmitt-Winter, zuvor Ankläger am Sondergericht Mainz.

Was ist der Sinn solcher Geschichten, was jener der Lektüre und kritischen Analyse vergilbter Verfahrensakten, was ist der Sinn, juristische Kommentare umzubenennen oder, vielleicht besser als Bilder abzuhängen, Gedenktafeln zur wahren Geschichte anzubringen? Warum bestimmt eine Vorschrift des Deutschen Richtergesetzes, dass sich Studierende der Rechtswissenschaft mit dem nationalsozialistischen Unrecht (und dem Unrecht der SED-Diktatur) auseinandersetzen müssen – und warum gilt das erst seit 2021? Was ist der Sinn, Lücken der Erinnerung zu schließen?

Der Sinn besteht gewiss nicht darin, auf dem Markt der Memorabilien nach dem Konzept „Nazis gehen immer“ mit gelegentlichem Schauer zu unterhalten. Der Sinn liegt vielmehr in einer zentralen Aufgabe eines freiheitlichen Rechtsstaats: bei seinen Verteidigern, und das sind eben auch und gerade Juristinnen und Juristen, Resilienz gegenüber den Kräften seiner Verwahrlosung und Zerstörung zu bewirken.

Das setzt mehrerlei voraus: das Bewusstsein um die Verführbarkeit der eigenen (wie einer jeden) Profession zum Missbrauch ihrer Werkzeuge, das Wissen um die Gefahren, die einer auf Freiheit und Menschenwürde gegründeten Ordnung drohen und um die Wege, auf denen sie sich anschleichen. Und schließlich setzt der Erwerb von Widerstandskraft auch die emotionale Verankerung der Werte voraus, deren Verinnerlichung und Verteidigung

Gerechtigkeit und Menschlichkeit gegenüber gesetzlichem und auch judikativem Unrecht sichert.

Solche Abstraktionen sind allerdings wohlfeil und wie alle hehren Worte nicht sonderlich hilfreich. Sie werden kaum Widerspruch finden, bei jenen nicht, die von ihnen ohnehin überzeugt und ihres Gutseins gewiss sind (und hoffentlich sein dürfen), und bei jenen nicht, die das Thema allenfalls am Rande interessiert. Doch ist die Antwort auf die Frage wichtig: Wie können wir bewirken (oder es wenigstens versuchen), dass eine genügende Zahl von Menschen sich – möglichst lange vor dem Ernstfall – nicht abwendet und schweigt, sondern der möglichen Verachtung unserer auf Grund- und Menschenrechten, auf Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, auf Fairness und das Streben nach Gerechtigkeit beruhenden Ordnung entgegentritt?

Vor möglicherweise stürmischeren Zeiten müssen sich auch Juristinnen und Juristen rechtzeitig wappnen: Dazu ist nicht nur das Weitertragen des Wissens um historische (Unrechts-) Normen wichtig, um ihre Entstehung und ihre Verwendung dazu, Verbrechen in das Kleid der Scheinlegalität zu hüllen. Dazu gehört auch die kritische Reflexion der „unbegrenzten Auslegung“ (Rüthers) von Vorschriften und der Umwertung aller Werte, die die Justiz zum reichlich unberührten Vollstrecker eines barbarischen Regimes gemacht haben. Dazu gehört aber auch das Wissen um das spätere Schweigen und Verdrängen des sichtbar gewordenen Grauens und das, Augen und Ohren verschließende Mantra vor allem der juristischen Profession, Gesetz sei eben Gesetz gewesen, Befehl Befehl, man habe doch weitaus Schlimmeres verhütet. Die Übernahme der alten Eliten (und das damit notwendige Inruhelassen von Hunderttausenden mitlaufender Hitlerscher „Untertanen“) mag dabei zwar die Anfänge der republikanischen Ordnung stabilisiert haben, der Stabilisierung freiheitlich-rechtsstaatlich-demokratischen Denkens und Handelns der Justiz hätte eine frühere Auseinandersetzung mit ihrer (Mit-) Verantwortung für den Zivilisationsbruch gewiss gut getan.

Im Namen des Volkes ist in der Zeit des Dritten Reichs nicht Recht, sondern Gewalt und Willkür gesprochen, Folter geübt und zu Zuchthaus und Tod verurteilt worden. Im Namen des Volkes ist leider auch in den ersten Jahrzehnten

nach der Befreiung der Unterdrückten, der Mitläufer und der Mittäter dieses „unerträgliche Maß“ an Ungerechtigkeit (Radbruch) weder geahndet oder auch nur korrigiert worden. Der „Unfähigkeit zu trauern“ (Mitscherlich) stand die Fähigkeit zu verdrängen, zu leugnen oder gar zu rechtfertigen zur Seite in der Kontinuität einer obrigkeitshörigen Justiz, der republikanische Werte ebenso fremd waren wie die Bereitschaft, Rechenschaft abzulegen. Daran zu erinnern ist auch in Zeiten, die weit entfernt sind von den damaligen, in denen aber hie und da, außerhalb der Grenzen Deutschlands, Justiz der Macht gegenüber willfährig ist, wichtig. Nur Erinnerung, nur Wissen, vermag Veränderung zu bewirken.

Wissen garantiert aber allein kein wissensgemäßes Handeln. Daher muss die kognitive Intelligenz – die man den Angeklagten des Nürnberger Juristenprozesses, den Ministerialdirektoren und Staatssekretären der Wannsee-Konferenz, den Richtern des Sondergerichts Saarbrücken kaum absprechen kann – von emotionaler Intelligenz, Widerstandsfähigkeit und Menschlichkeit gestützt und eingehegt werden. Und dazu gehört, wie jede Katastrophe lehrt, die Anschauung konkreter, individueller Opfer eines konkreten, individuellen, schrecklichen Versagens. Juristinnen und Juristen müssen daher anschaulich und schmerzlich an einzelnen Geschehnissen lernen, wie der Respekt vor der Würde, dem Leben und der Freiheit anderer sich von deren Vernichtung, Verletzung und Erniedrigung unterscheidet, dass also „Gesetz“ und „Recht“ sich immer wieder unterscheiden können.

Robert H. Jackson, der spätere Ankläger in Nürnberg, hat mit Blick auf den dortigen Juristenprozess gesagt: „Gerichte sprechen Recht über Fälle, aber Fälle richten auch Gerichte.“ Solche Fälle stellt dieses kleine große Werk vor. Denn: Das Recht müssen wir, bei allem Respekt, schon selbst schützen.

Akte(n) rechtlicher Willkür: Die Überlieferung des Sondergerichts Saarbrücken im saarländischen Landesarchiv

Dr. Peter Wettmann-Jungblut

Archiv des Saarlandes

Am 6. April 1972 erschien in der „Saarbrücker Zeitung“ ein Nachruf, in dem der Präsident des Landgerichts Saarbrücken den verstorbenen Landgerichtspräsidenten a.D. Karl Freudenberger würdigte. Freudenberger habe, so las man dort, bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand im Dienst der saarländischen Rechtspflege gestanden. Und weiter: „Er war ein sehr befähigter Richter, der sich durch sein hohes Pflichtgefühl und menschliches Verständnis für die Rechtsuchenden auszeichnete.“¹

Selbst unter Berücksichtigung der häufigen Standardisierung und Leerformelhaftigkeit derartiger Nachrufe fällt es heute schwer, Verständnis für obestehenden Satz aufzubringen. Denn der amtierende Landgerichtspräsident Dieter Klein wusste sehr wohl, wen er damit posthum charakterisierte: Karl Freudenberger hatte von 1936 bis 1944/45 dem Sondergericht für den Oberlandesgerichtsbezirk Köln (seit 1938: Zweibrücken) beim Landgericht Saarbrücken vorgestanden und war noch im Oktober 1944 zum Landgerichtspräsidenten in Saargemünd bestellt worden. Neben dem Volksgerichtshof waren und sind die Sondergerichte Inbegriff einer politischen Justiz, die sich willfährig in den Dienst der NS-Diktatur stellte; das Saarbrücker Sondergericht etwa verhängte zwischen 1939 und 1945 insgesamt 36 Todesurteile, von denen 26 vollstreckt wurden. So kann es kaum erstaunen, dass Karl Freudenberger

1 Saarbrücker Zeitung vom 06.04.1972, o.S.

nach einer vom Mai 1945 bis Mai 1948 währenden Internierung nicht mehr in den saarländischen Justizdienst zurückkehren durfte. Die Spruchkammer Saarbrücken hatte ihn im Dezember 1949 als „minderbelastet“ eingestuft, seine Beförderung zum Landgerichtspräsidenten rückgängig gemacht und ihn zum 1. Januar 1950 in den Ruhestand mit Recht auf Pension versetzt.²

Vielleicht hätte Landgerichtspräsident Klein andere Worte gewählt, hätte er einen Blick in die Prozessakten des Sondergerichts geworfen, die 1972 noch in den Gebäuden der Saarbrücker Hindenburgstraße (seit 1984: Franz-Josef-Röder-Straße) bzw. Zähringerstraße lagerten. Erst 1983 ließ die Staatsanwaltschaft auf Anweisung des Generalstaatsanwaltes eine Auflistung der einschlägigen Ermittlungs- und Straftaten erstellen und dem saarländischen Landesarchiv eine Aussonderungsanzeige zukommen. Zwei Jahre später, im Mai 1985, wurden schließlich 916 Akten und vier Prozessregister an das Landesarchiv abgegeben und in den Bestand „Staatsanwaltschaft“ aufgenommen. Das – damals noch maschinenschriftlich erstellte – Repertorium wurde aus Gründen des Personenschutzes nicht im Lesesaal aufgestellt; aufgrund des Fehlens eines die Nutzung regelnden saarländischen Archivgesetzes (das erst 1992 erlassen wurde) behielt sich der Generalstaatsanwalt die Erteilung der Benutzungsgenehmigung vor. Heute, nach Ablauf der Schutzfristen für personenbezogenes Archivgut, sind die Akten ohne Einschränkung für die Nutzung freigegeben.

Die überlieferten Register deuten unzweifelhaft darauf hin, dass nur knapp die Hälfte der schätzungsweise 1.800 bis 2.000 Verfahrensakten erhalten geblieben sind. Die Ermittlungsakten galten bereits 1983 als fast gänzlich vernichtet; insbesondere in den letzten Kriegsmonaten kamen wohl Dutzende, wenn nicht Hunderte Verfahren nicht mehr über das Ermittlungsstadium hinaus. Bei den Ermittlungs- wie bei den Prozessakten dürfte ein Teil, wie eingelegte Fehlblätter erkennen ließen, durch Kriegseinwirkung verloren gegangen sein. Ein weitaus größerer Teil ist wahrscheinlich in den Hochwassern der Saar verrottet, eine Vermutung, die zahlreiche leichte oder schwerere Wasserschäden an den erhaltenen Akten nahelegen. Die Keller der Saarbrücker Justizmeile sind seit jeher von Überschwemmungen bedroht; katastrophale

2 Vgl. LA Saarbrücken, MJ-PA 138.

Wirkung dürfte dabei vor allem das Jahrhunderthochwasser im Dezember 1947 entfaltete haben, bei dem die Bahnhofstraße eine Woche lang fast einen Meter hoch unter Wasser stand.

Sondergerichte waren keine Erfindung der Nationalsozialisten. Auf Grundlage des Art. 48 der Weimarer Reichsverfassung hatte der Reichspräsident nach 1919 wiederholt Gerichte des Ausnahmezustands durch Notverordnungen errichtet. Unmittelbares Vorbild für die nationalsozialistische Verordnung vom 21. März 1933 zur Errichtung von Sondergerichten wurde schließlich die „Verordnung über die Bildung von Sondergerichten“ vom 9. August 1932 in mehreren OLG-Bezirken, deren Wortlaut von den braunen Gesetzgebern größtenteils – mit Ausnahme der Zuständigkeitsregelungen – einfach kopiert wurde. Sondergerichte waren daher zunächst für Justiz und Zivilgesellschaft keine unübliche „Maßnahme der Exekutive als Reaktion auf Aufruhr, gewaltsame Auseinandersetzungen und erwartbare Terrorakte“ und mussten in Justizkreisen nicht zwingend „von Anfang an auf ihre Funktion oder Funktionalität als politisches Instrument eines Terrorregimes hinterfragt werden.“³ Andererseits sahen viele NS-Juristen sie in einer älteren Tradition außerordentlicher Kriegsgerichte des 19. und frühen 20. Jahrhunderts, die „öffentliche Gefahren“ gerichtlich sanktionieren sollten.⁴ Ihnen galten sie als „schlagkräftiges Instrumentarium“ der Justiz zur Bekämpfung der „zahlreichen Feinde“ des jungen NS-Staates, als Wegweiser für die Strafrechtspflege, „in welcher Richtung sich ihre Tätigkeit zu entfalten hatte durch die klare Gleichsetzung: Feinde der Bewegung = Staatsgegner = Rechtsbrecher.“⁵ Auf ähnliche Weise umriss Karl Freudenberg 1937 die Funktion der Rechtsprechung im Allgemeinen: Sie müsse Staatsfeinde „kaltstellen“, notfalls gar „vernichten“ und mithelfen, „die deutsche Rasse zu schützen und zu erhalten.“⁶

3 Christiane Oehler, Die Rechtsprechung des Sondergerichts Mannheim 1933-1945, Berlin 1997, S. 28-30.

4 Vgl. Peter Lutz Kalmbach, Das System der NS-Sondergerichtsbarkeiten, in: Kritische Justiz 50,2 (2017), S. 226-235.

5 Wolfgang Idel, Die Sondergerichte in politischen Strafsachen, Diss. Freiburg, 1935, S. 39, zit. Nach: Oehler, Rechtsprechung, S. 30.

6 Zit. Nach Klaus-Michael Mallmann/Gerhard Paul, Herrschaft und Alltag. Ein Industrieviertel im Dritten Reich, Bonn 1991, S. 299.

Derartige Aussagen lassen vermuten, dass über die Stoßrichtung des Saarbrücker Sondergerichts, das erst 1936 seine Arbeit aufnahm, von den ersten Anklagen an kaum Zweifel herrschte. Es erfüllte den Wunsch der großen Mehrheit der saarländischen Richterschaft „nach einem autoritären Strafrecht durch Beseitigung des Formalismus“ im selben Maße, in dem es „genuin nationalsozialistischen Vorstellungen“ entsprach.⁷

Ein weitaus größerer Wunsch war bereits am 13. Januar 1935 in Erfüllung gegangen: Nach 15 Jahren der im Versailler festgeschriebenen Abtrennung vom Deutschen Reich unter einer vom Völkerbund eingesetzten Regierung kehrte das Saargebiet/Saarland „heim“ ins Deutsche Reich. Bei der an diesem Tag durchgeführten Volksabstimmung hatten sich etwas mehr als 90 Prozent der saarländischen Bevölkerung für die Rückgliederung in das seit zwei Jahren nationalsozialistisch regierte Deutsche Reich ausgesprochen; die Frage, ob sie dies „trotz“ oder „wegen“ Hitler taten, findet bis heute unterschiedliche Antworten.

Vorausgegangen war eine erbittert geführte Propagandaschlacht zwischen der Mitte 1933 gegründeten „Deutschen Front“ aus Zentrum, bürgerlicher Mitte und NSDAP und der erst ein Jahr später ins Leben gerufenen antifaschistischen „Einheitsfront“ aus KPD und SPD, in der letztere mit ihrem Eintreten für den politischen Status quo von vornherein kaum reale Aussichten auf Erfolg besaß. Den beiden lange zerstrittenen Linksparteien, die bis 1933 selbst für die Heimkehr nach Deutschland geworben hatten, gelang es nicht, ein Bewusstsein für die Gefahren des Schrittes in die Unfreiheit der NS-Diktatur zu schaffen. Sie unterschätzten die ungeheure Anziehungskraft des Appells an das Nationalgefühl und die Einheit der Nation, des Traums von Volksgemeinschaft und starkem Führertum, der in allen Parteien und Milieus der 1920er und 1930er Jahre mehr oder minder weit verbreitet war. Und sie verkannten schließlich die Tatsache, dass in einer Region, die zuvor noch nie eine demokratisch legitimierte Regierung besessen hatte, der Wille zur Freiheit selbst im eigenen Lager wenig entwickelt war – KPD und SPD hatten bei der letzten Wahl zum Landesrat im Jahr 1932 immerhin 33 Prozent der Wählerstimmen auf sich vereinen können. Solch gravierende Fehleinschätzungen führten

7 Mallmann/Paul, Herrschaft, S. 302.

dazu, dass die führenden Köpfe von KPD und SPD im Abstimmungskampf – Herbert Wehner, Erich Honecker und Max Braun – bis zur Bekanntgabe des Ergebnisses an einen Anteil von 30, 40 oder mehr Prozent für den Status quo glaubten⁸. Die desaströse Niederlage traf sie unvorbereitet und löste in den ersten Tagen nach der Wahlentscheidung die überhastete Flucht von 5.000 bis 6.000 Antifaschisten ins nahegelegene Frankreich aus.

Es wäre illusorisch zu glauben, die strukturell national-konservativ eingestellte Beamtenschaft der Justiz hätte 1935 anderes abgestimmt oder gedacht als die Mehrheit der Bevölkerung. Nur acht von 479 Beamten des saarländischen Justizdienstes wurden nach dem 1. März 1935 als politisch unzuverlässig bzw. als Deutsche jüdischen Glaubens nicht in den Reichsdienst übernommen. Zwischen 1935 und 1945 saßen in saarländischen Gerichtsstuben ebenso wie im Sondergericht Saarbrücken, das auch in pfälzischen Orten und seit Ende 1944 in Sulzbach zusammentrat, selten überzeugte Weltanschauungstäter aus der „Generation des Unbedingten“ vom Schläge des Landgerichtspräsidenten Georg Beutner, der in den letzten Kriegstagen als Volkssturmmann fiel. Stattdessen fanden sich dort typischerweise Mitglieder des Beamtenapparates der Völkerbundszeit, die ihre Laufbahn oft schon im Kaiserreich begonnen hatten, die systemkonform handelten, weil sie sich mit Elementen der NS-Ideologie in individuell unterschiedlichem Maße identifizierten oder auf die Sicherung ihres sozialen und beruflichen Status hofften, die sich bis zum bitteren Ende durch ihren Eid und Prinzipien wie Pflicht und Gehorsam an „ihren“ Führer gebunden fühlten und die, von wenigen Ausnahmen abgesehen, auch nach 1945 für geeignet befunden wurden, in den Dienst einer demokratisch-rechtsstaatlichen Justiz zu treten.⁹

Nicht zuletzt verdient der gerne mit erhobenem Zeigefinger vorgebrachte Vorwurf, (saarländische) Richter und Staatsanwälte der Nachkriegszeit hätten bei

8 Vgl. Martin Sabrow, Erich Honecker. Das Leben davor, 1912-1945, München 2016, S. 204-207; Gerhard Paul, Max Braun: eine politische Biographie, St. Ingbert 1987, S. 60-99.

9 Vgl. Mallmann/Paul, Herrschaft, S. 300, und Peter Wettmann-Jungblut, Aufarbeitung der Diktatur und Demokratisierung in der saarländischen Nachkriegsgesellschaft: Eine Bilanz, in: Ludwig Linsmayer/ders. (Hg.), Last aus tausend Jahren. NS-Vergangenheit und demokratischer Aufbruch im Saarstaat, Saarbrücken 2013, S. 380 f.

der Aufarbeitung von NS-Unrecht total versagt, nur bedingt Berechtigung. Zwischen 1945 und 1955 wurden im Saarland insgesamt 262 Verfahren wegen NS-Verbrechen eingeleitet, in der überwiegenden Mehrheit wegen Denunziationen und Ausschreitungen gegen Juden in der Reichspogromnacht vom November 1938. Auch wenn die strafrechtliche Ahndung unvollständig blieb und die (nicht) verhängten Sanktionen von einer durch politische Amnestien und Straffreiheitsgesetzen flankierten übergroßen Milde dominiert wurden¹⁰, sollten die Leistungen der Justiz an „faktischer Aufklärung und begrifflicher Erfassung des NS-Unrechtsregimes“¹¹ nicht übersehen werden. Ein Gutteil unseres heutigen Wissens über nationalsozialistische Verbrechen beruht in der Tat auf strafrechtlicher Ermittlungsarbeit. Am Landgericht Saarbrücken begann man auch bereits erstaunlich früh, wegen außerhalb des Saarlandes begangener Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu ermitteln: Im September 1958, nur wenige Wochen nach Ende des Ulmer Einsatzgruppen-Prozesses, der allgemein als Wendemarke im Umgang der deutschen Justiz mit NS-Verbrechen und in der öffentlich-medialen Wahrnehmung und Bewertung des Holocaust gilt, begannen Voruntersuchungen wegen Massenerschießungen von Juden im Gebiet von Lemberg, dem heutigen ukrainischen Lviv. Sie mündeten 1962 in einen vierwöchigen Prozess, in dem ein Angeklagter freigesprochen, ein zweiter zu lebenslänglicher Haft verurteilt wurde.¹²

Die saarländische Justiz versäumte es allerdings viel zu lange, das Tun und Lassen ihrer Richter und Beamten während des Dritten Reiches an den Maßstäben zu messen, die sie bei der Be- und Verurteilung anderer anlegte. Das Fehlen einer selbstkritischen, selbstreflexiven Aufarbeitung individuellen und gemeinschaftlichen Fehlverhaltens ist umso bedauerlicher, als sie ein klares Zeichen für den strukturellen Bruch des neuen demokratischen Staates mit dem NS-Regime und für die Delegitimierung des NS-Rechts hätte setzen

10 Vgl. Andreas Eichmüller, „Es ist ganz unmöglich, diese Milde zu vertreten“. Die strafrechtliche Verfolgung von NS-Verbrechen im Saarland 1945-1955, in: Linsmayer/Wettmann-Jungblut (Hg.), Last, S. 25-79.

11 Martin Broszat, Siegerjustiz oder strafrechtliche „Selbstreinigung“. Aspekte der Vergangenheitsbewältigung der deutschen Justiz während der Besatzungszeit 1945-1949, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 19 (1981), S. 543.

12 Vgl. LA Saarbrücken, StAnw 2711 ff.

können. Sie hätte die bis in die 1960er Jahre mehrheitlich vertretene Meinung, dass die unpolitische Justiz „Opfer“ des politischen Systems war, revidieren und erkennen können, dass die Justiz leider allzu oft aktiver Teil des staatlichen Repressionsapparates gewesen war, dass auch Juristen in erheblichem Maße bestimmten, wer zur „Volksgemeinschaft“ gehören durfte und wer nicht, indem sie deren Grenzen im Gerichtssaal stets aufs neue verhandelten und definierten. Fragen nach der Verantwortung der Justiz wollte oder konnte die Generation der bereits zwischen 1933 und 1945 tätigen Juristen nicht stellen; es bleibt Aufgabe der nachfolgenden Generationen, mit dem Beschweigen und Verharmlosen der Vergangenheit und der daraus resultierenden Unfähigkeit, zu bedauern, zu brechen.